pressewoche

Scheinselbstständigkeit

Experten der Kanzlei Haubner, Schäfer und Partner aus Bad Aibling informieren

Kai Schäfer, Rechtsanwalt bei Haubner, Schäfer und Partner.

In vielen Fällen möchte der Auftraggeber einen Auftragnehmer im Rahmen eines selbstständigen Beschäftigungsverhältnisses zum Beispiel als Subunternehmer beschäftigen. Dies hat den Vorzug, dass der Auftraggeber flexibler auf die Auftragslage reagieren kann und im Falle von Krankheit oder Urlaub keine Zahlungen leisten muss. Auch für den Auftragnehmer hat eine selbstständige Beschäftigung Vorteile, wie flexiblere Einteilung seiner Arbeit und die Einsparung von Sozialversicherungsbeiträgen, insbesondere in der Rentenversicherung.

Besonders wichtig ist, dass der Auftragnehmer tatsächlich selbstständig tätig ist; andernfalls entsteht eine nachträgliche Versicherungspflicht des sogenannten Scheinselbstständigen in allen Bereichen der Sozialversicherung. Der Auftragnehmer darf daher nicht in die Betriebsorganisation des Auftraggebers eingebunden sein und muss seine Tätigkeit im Wesentlichen weisungsfrei erbringen.

Zu den typischen Merkmalen selbstständigen unternehmerischen Handelns gehört unter anderem, dass Leistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erbracht sowie eigenständige Entscheidungen über Folgendes getroffen werden:

- Einkaufs- und Verkaufspreise, Warenbezug
- Beschäftigung von Personal
- Einsatz von Kapital und Maschinen
- Zahlungsweise der Kunden (etwa sofortige Barzahlung, Rabatte)
- Art und Umfang von Kundenakquisition sowie Werbemaßnahmen (zum Beispiel Benutzung eigener Briefköpfe, Visitenkarten und so weiter

Besteht diese Entscheidungsfreiheit nicht, ist der Auftragnehmer nicht wirklich selbstständig. Für die Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit sind die tatsächlichen Verhältnisse im konkreten Einzelfall entscheidend und nicht der Wortlaut der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen.

Eine selbstständige Tätigkeit ist folgendermaßen gekennzeichnet:

- Eigenes Unternehmerrisiko
- Eigene Haftung für Mängel und Schäden Dritter
- Verfügbarkeit über die eigene Arbeitskraft
- Im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit

Bei Scheinselbstständigkeit sind die unternehmerischen Entscheidungsbefugnisse stark eingeschränkt, so dass eine selbstständige unternehmerische Tätigkeit nicht mehr zu erkennen ist.

Wichtigste Folge: Die Beiträge zur gesetzlichen Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung müssen gemeinsam von dem Mitarbeiter und seinem Auftraggeber gezahlt werden. Das Risiko liegt jedoch überwiegend beim Auftraggeber, da dieser bei festgestellter Scheinselbstständigkeit die Beiträge zur Gesamtsozialversicherung abführen muss. Ein Regress gegenüber dem Scheinselbstständigen ist in der Regel nur für drei Monate möglich, während der Auftraggeber bis zu vier Jahren haftet.

Die Feststellung einer Scheinselbstständigkeit erfolgt durch den Rentenversicherungsträger, meist im Rahmen von Betriebsprüfungen oder anlässlich von Streitigkeiten zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer, etwa wenn der Auftraggeber die Zusammenarbeit beendet oder die Aufträge reduziert.

Selbstständige mit einem Auftraggeber

Bei sogenannten arbeitnehmeränlichen Selbstständigen wird eine selbstständige Tätigkeit bejaht. Dennoch besteht die Gefahr, dass der Unternehmer in der Rentenversicherung beitragspflichtig ist. Ein Risiko für den Auftraggeber besteht in diesem Fall nicht.

Ein unabhängig Tätiger kann als Selbstständiger mit einem Auftraggeber eingestuft werden. Er gilt zwar noch als selbstständig, aber mit Einschränkungen.

Wichtigste Folge: Seine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung müssen vollständig von ihm gezahlt werden. Innerhalb der ersten drei Jahre besteht die Möglichkeit, sich auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht zu befreien.

Selbstständig mit einem Auftraggeber ist, auf wen die folgenden zwei Kriterien zutreffen:

- Der Unternehmer beschäftigt normalerweise keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer, die mehr als 400 Euro monatlich verdienen.
- Der Unternehmer ist regelmäßig und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig.

Kai Schäfer (Rechtsanwalt)

Steuerberater · Rechtsanwälte

haubner schäfer&partner

WWW.HAUBNER-STB.DE

Direkt-Kontakt:

Eugen-Belz-Straße 13
83043 Bad Aibling
Telefon: 0 80 61/49 04-0
Telefax: 0 80 61/49 04-24
kanzlei@haubner-stb.de

Maria-Theresia-Straße 11
81675 München
Telefon: 0 89/41 12 97 77
Telefax: 0 89/41 12 97 04
kanzlei@haubner-stb.de